



*Nationaler Verein für Qualitätsentwicklung in Spitälern und Kliniken
Association nationale pour le développement de la qualité dans les hôpitaux et les cliniques
Associazione nazionale per lo sviluppo della qualità in ospedali e cliniche*

Anhang Nationaler Qualitätsvertrag ANQ vom 09.03.2011

Datenfluss

Version 1.0
ANQ-Vorstand, 23. November 2023

Präambel

Berechnung der Beiträge der Leistungserbringer auf Basis der Statistik BFS

Die einzelnen Leistungserbringer entrichten zur Finanzierung der Leistungen des ANQ gemäss dem Nationalen Qualitätsvertrag einen jährlichen Beitrag, der auf Basis der jährlichen Austrittszahlen berechnet wird.

Als Grundlage für die Ermittlung der jährlichen Austrittszahlen dienten bisher die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (KS) des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche wie auch die Medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS) gemäss den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG, SR 431.01) und der sich darauf stützenden Verordnungen (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1) aufbereitet wird. Massgeblich für die Ermittlung der für ein Beitragsjahr relevanten Austrittszahlen war jeweils die Statistik des Vorjahres.

Das BFS wird aufgrund der Revision der Statistikerhebungsverordnung ab dem Jahr 2024 die Austrittszahlen nicht mehr in der KS sondern nur noch in der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (MS) führen. Das hat zur Folge, dass die bisherigen Anhänge 4, 5a und 5b des Nationalen Qualitätsvertrags, Version 3.1 vom 9.3.2011, gemäss nachfolgend Ziff. 1 mit dem vorliegenden Anhang modifiziert werden müssen, da die vorerwähnten Anhänge jeweils für die Ermittlung der zur Beitragsberechnung massgeblichen Austrittszahlen ausdrücklich auf die KS verweisen. Die Modifikation soll dabei in der Weise erfolgen, dass allfällig weitere künftige Änderungen in der Statistik des BFS berücksichtigt werden.

Bezug von Daten für nationale Qualitätsmessungen bei Dritten

Die Daten, die von Dritten bei den Leistungserbringern erhoben werden, können geeignet sein, um im Zusammenhang mit nationalen Qualitätsmessungen verwendet zu werden. Aktuell erfolgt dies bezüglich Daten der MS des BFS im Zusammenhang mit der Qualitätsmessung betreffend die ungeplanten Rehospitalisationen im Fachbereich Akutsomatik.

Durch die Möglichkeit des Bezugs der im Rahmen eines Nationalen Messplans benötigten Daten bei einem Dritten erübrigt es sich, dass diese Daten vom ANQ bei den Leistungserbringern ein zweites Mal erhoben werden müssen, was sowohl den Leistungserbringern wie dem ANQ unnötigen Aufwand erspart.

Das BFS stellt dem ANQ die Daten aus der MS jedoch nur unter der Voraussetzung in nominativer Form, das heisst unter Angabe des Namens der Leistungserbringer zur Verfügung, dass eine schriftliche Zustimmungserklärung der betroffenen Leistungserbringer vorliegt. Bei Leistungserbringern, für die eine solche Zustimmungserklärung fehlt, liefert das BFS die Daten ohne Identifikation des jeweiligen Leistungserbringers.

Das Erfordernis der Zustimmungserklärung im Einzelfall führt beim BFS und beim ANQ zu einem unerwünschten administrativen Aufwand zwecks Kontrolle des Vorliegens der notwendigen Zustimmungserklärungen. Es soll daher gemäss nachfolgend Ziff. 2 mit diesem Anhang die Grundlage geschaffen werden, dass das BFS die Daten der MS und gegebenenfalls weitere Dritte die von ihnen erhobenen Daten für die Verwendung im Zusammenhang mit Nationalen Qualitätsmessungen in nominativer Form zur Verfügung stellen können, unabhängig von einer allfälligen Zustimmungserklärung der Leistungserbringer im Einzelfall.

1. Daten des BFS als Basis für die Beitrags-Abrechnung

- ¹ Die Beiträge der Leistungserbringer zur Finanzierung der Leistungen des ANQ werden, erstmals mit Wirkung für das Beitragsjahr 2026, auf Basis der Austrittszahlen gemäss der Medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS) erhoben.
- ² Massgeblich für die Berechnung des Beitrags für ein bestimmtes Jahr ist die auf der Grundlage der MS für das Vorvorjahr ermittelte Anzahl Austritte (z.B. für das Beitragsjahr 2026 sind dies die Daten für das Jahr 2024).
- ³ Im Fall von künftigen Änderungen des BFS in Bezug auf die von ihm zur Verfügung gestellten Statistiken soll betreffend die Ermittlung der für die Berechnung der Beiträge der Leistungserbringer massgeblichen Austrittszahlen die zum betreffenden Zeitpunkt vom Vorstand des ANQ jeweils als relevant bezeichnete Statistik des BFS massgeblich sein.
- ⁴ Entsprechend sind in den Anhängen 4, 5a und 5b zum Nationalen Qualitätsvertrag, Version 3.1 vom 9.3.2011, mit Wirkung ab dem 1.1.2026, die Verweise auf die Krankenhausstatistik (KS) des Bundesamtes für Statistik (BFS) neu als Verweise auf die Medizinische Statistik der Krankenhäuser (MS) des BFS oder – im Fall späterer Änderungen der Statistiken des BFS - auf die dazumal vom Vorstand des ANQ für die Austrittszahlen als relevant bezeichnete Statistik des BFS zu lesen.
- ⁵ Im Übrigen bleiben die Anhänge 4, 5a und 5b zum Nationalen Qualitätsvertrag unberührt und haben insoweit unverändert Gültigkeit.

2. Bezug von Daten für nationale Qualitätsmessungen bei Dritten

- ¹ Die Pflicht der Leistungserbringer gemäss Ziff. III.6 des Nationalen Qualitätsvertrags zur Erhebung und Zurverfügungstellung der für die Qualitätsmessungen des ANQ erforderlichen Daten soll auch dann als erfüllt gelten, wenn die Leistungserbringer die betreffenden Daten in einem anderen Zusammenhang als den nationalen Qualitätsmessungen einem Dritten zur Verfügung stellen, z.B. auf Basis der Statistikgesetzgebung dem BFS, vorausgesetzt, dass diese Daten von dem betreffenden Dritten für den ANQ und die von ihm beauftragten Messorganisationen erhältlich sind und die Voraussetzungen gemäss nachfolgend Absatz 4 erfüllt sind.
- ² Zwecks Umsetzung des vorangehenden Absatz 1 ist der ANQ auf der Grundlage der Verpflichtungen der Leistungserbringer (i) zur Teilnahme an den nationalen Qualitätsmessungen und (ii) zur Zurverfügungstellung der hierzu erforderlichen Daten ermächtigt, die benötigten Daten, statt unmittelbar für die betreffenden Messungen bei den Leistungserbringern zu erheben bzw. erheben zu lassen, diese Daten bei Dritten zu beschaffen. Das gilt insbesondere, aber nicht nur, für den Bezug von Daten aus der Medizinischen Statistik der Krankenhäuser (MS) des BFS.
- ³ Die Leistungserbringer haben ihrerseits aufgrund der vorerwähnten Verpflichtungen aus dem Nationalen Qualitätsvertrag den Bezug von Daten durch den ANQ bei Dritten gemäss dem vorangehenden Absatz 2 und unter den Voraussetzungen gemäss nachfolgend Absatz 4 zu dulden bzw. haben dieser Datenbeschaffung mit dem Beitritt zum Nationalen Qualitätsvertrag zugestimmt.



- ⁴ Voraussetzung für die Beschaffung von Daten bei Dritten sind, dass
- (1) die zu beschaffenden Daten für die betreffenden nationalen Qualitätsmessungen erforderlich und geeignet sind,
 - (2) die zu beschaffenden Daten die Qualitätsanforderungen (z.B. betreffend Validierung, Pseudonymisierung/Anonymisierung etc.) entsprechend dem jeweils anwendbaren Messplan erfüllen und
 - (3) der betreffende Dritte rechtmässig in den Besitz der zur Beschaffung vorgesehenen Daten gelangt ist (z.B. das BFS auf Basis der Statistikgesetzgebung).
- ⁵ Darüber, ob der Dritte seinerseits zur Datenlieferung an den ANQ berechtigt ist, entscheidet der jeweilige Dritte auf der Grundlage der für ihn massgeblichen rechtlichen Grundlagen in eigener Kompetenz und Verantwortung.

Der vorliegende Anhang tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien des Nationalen Qualitätsvertrages in Kraft. Er wird auch in französischer und italienischer Übersetzung zur Verfügung gestellt. Massgebend bei der Vertragsauslegung ist der deutsche Text.



H+ Die Spitäler der Schweiz

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and lines.

Präsidentin
Regine Sauter

A handwritten signature in blue ink, starting with the initials 'A. B.' followed by a series of horizontal, overlapping strokes.

Direktorin
Anne-Geneviève Bütikofer



santésuisse


Verwaltungsratspräsident
Martin Landolt


Direktorin
Verena Nold



curafutura

A handwritten signature in blue ink, consisting of the letters 'k' and 'g' in a cursive style.

Präsident
Konrad Graber

A handwritten signature in blue ink, reading 'Zängerle' in a cursive style.

Direktor
Pius Zängerle



Medizinaltarif-Kommission UVG (MTK)

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Daniel Roscher', written in a cursive style.

Präsident
Daniel Roscher

Bundesamt für Sozialversicherung
Geschäftsfeld Invalidenversicherung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Florian Steinbacher', written in a cursive style.

Vizedirektor
Florian Steinbacher

Suva
Abteilung Militärversicherung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Martin Rüfenacht', written in a cursive style.

Direktor
Martin Rüfenacht



GDK

Präsident
Lukas Engelberger

Generalsekretärin
Kathrin Huber



ANQ

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'JM', with a long horizontal stroke extending to the right.

Präsident
Josef Müller

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'MK', with a long horizontal stroke extending to the right.

Vizepräsident
Michel König